

bauerwerk99 OG  
(FN 619883 V)  
Olympiastrasse 36  
6094 Axams

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bauwerk99 OG**

**1. Geltungsbereich dieser AGB**

1.1. Die Bauwerk99 OG (kurz bauwerk99) erbringt Leistungen in den Bereichen Renovierung und Sanierung,

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Vertragsschlüsse über oben genannte Leistungen zwischen Bauwerk99 OG und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde).

1.3. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil eines jedes Angebotes und jedes Vertrags über die oben genannten Leistungen, gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträge, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.4. Werden zusätzliche Arbeiten notwendig, welche der Kunde genehmigt hat, gelten auch für diese über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende Leistungen die vorliegenden AGB.

1.5. Bauwerk99 OG kontrahiert nur auf Grundlage dieser AGB, es sei denn, Abweichendes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Davon abweichende Bedingungen eines Vertragspartners gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erlangen keine Geltung,

auch wenn ihnen Bauwerk99 OG trotz Übermittlung derselben oder Bezugnahme auf sie nicht ausdrücklich widerspricht.

1.6. Ohne schriftliche Ermächtigung durch die Geschäftsführung ist es den Mitarbeitern der bauwerk99 untersagt, Zusagen zu tätigen, die diese AGB zur Gänze

oder teilweise aufheben, ergänzen oder abändern. Sind derartige Zusagen aufgrund zwingender gesetzlicher Normen für Bauwerk99 OG bindend, kann die Bauwerk99 OG jederzeit vom zugrundeliegenden Vertrag zurücktreten, ohne dem Vertragspartner ersatzpflichtig zu werden.

## **2. Kostenvoranschläge / Angebote / Vertragsabschluss / Bevollmächtigung Dritter**

2.1. Im Internet, sozialen Medien, Katalogen, Preislisten, Werbematerialien und ähnlichen Materialien oder Medien enthaltene Informationen über Produkte oder Leistungen stellen keine Zusicherungen oder verbindliche Beschreibungen dar und werden daher nicht Vertragsbestandteil.

2.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, werden ohne Gewähr erstellt und sind gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen, andernfalls Kostenvoranschläge ihnen gegenüber unentgeltlich sind.

2.3. Angebote der bauwerk99 sind freibleibend, es sei denn, ein Angebot wird ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.

2.4. Angebote und Kostenvoranschläge basieren auf dem erkennbaren Zustand der Sache zum Zeitpunkt der Besichtigung. Nicht in Angeboten oder Kostenvoranschlägen berücksichtigt sind unvorhergesehene Leistungen bzw. Leistungen, die augenscheinlich nicht zu erkennen waren. Hierunter fallen zum Beispiel Lohnstundenarbeiten für das Entfernen von Altanstrichen, Beschichtungen, Tapeten oder beispielsweise Möbeldräumarbeiten (siehe dazu Punkt 8) sowie zusätzlich Leistungen, die aufgrund von unzutreffenden Angaben oder Unterlagen des Kunden (Pläne, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) entstanden sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind solche zusätzliche Arbeiten (nach Genehmigung durch den Kunden nach Punkt 10.4) nach den aktuellen Stundensätzen zu vergüten.

2.5. Zusagen, Zusicherungen und Garantien bauwerk99 oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern erst durch schriftliche Bestätigung der bauwerk99 verbindlich.

2.6. Ein Vertrag kommt durch schriftliche, mündliche oder konkludente Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Eine konkludente Annahme liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.

2.7. Schreiten Dritte für den Kunden ein, zB Versicherungen oder die Hausverwaltung, gelten diese als vom Kunden ermächtigt, verbindliche Erklärungen für den Kunden gegenüber Bauwerk99 OG abzugeben.

2.8. Bei einem vorzeitigen Auftragsentzug, durch den Auftraggeber, wird eine Entschädigung fällig. Wenn ein Auftraggeber einen Vertrag vorzeitig beendet, hat die bauwerk 99 OG Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung soll den Auftragnehmer so stellen, als wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, dem Grund für die Beendigung und den tatsächlich entstandenen Schäden, eine 40 prozentige Entschädigung des gestellten Angebotes ist jedoch in jedem Fall an die bauwerk99 OG zu entrichten.

## **3. Verpackung und Entsorgung**

3.1. Bauwerk99 OG ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

3.2. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Abfall- oder Altmaterial hat der Vertragspartner zu veranlassen. Wird Bauwerk99 OG gesondert damit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner gesondert zu vergüten, entweder laut Vereinbarung oder mangels einer Vereinbarung in angemessenem Ausmaß.

## **4. Preise**

4.1. Preisangaben verstehen sich generell nicht als Pauschalpreise, es sei denn, sie sind ausdrücklich so bezeichnet.

4.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, hat Bauwerk99 OG Anspruch auf angemessenes Entgelt, mangels Vereinbarung zu bauwerk99 jeweils aktuellen Stundensätzen samt Material-

und Nebenkosten.

4.3. Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Bei Zahlungsabwicklung über Versicherungen, die nur Nettobeträge erstatten, ist die Umsatzsteuer vom Kunden direkt

zu begleichen. Unabhängig davon haftet der Kunde auch bei Deckungszusagen von Versicherungen für die gesamte Zahlung.

4.4. Die ermittelten Preise sind nach den für die jeweilige Leistung erforderlichen Materialien und Arbeitsleistungen individuell kalkuliert und können nicht mit früheren oder späteren Angeboten und Rechnungen in Zusammenhang gebracht werden.

4.5. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten der unternehmerischen Kunden. Verbraucher haben diese Kosten nur dann zu tragen, wenn sie einzelvertraglich ausverhandelt und die Kostentragung vereinbart wurde.

4.6. Mündliche Preisangaben haben nur dann Gültigkeit, wenn diese auch schriftlich von Bauwerk99 OG bestätigt werden.

4.7. Bauwerk99 OG ist berechtigt, gegenüber Kunden (vorbehaltlich Punkt 4.10 und 4.11 bei Verbrauchern) die vertraglich vereinbarten Entgelte einseitig anzupassen, wenn Umstände eintreten, die nach Vertragsabschluss zu einer Kostensteigerung bei Bauwerk99 OG von mehr als 2% (zwei Prozent) des insgesamt vereinbarten Entgelts führen. Solche Umstände sind:

4.7.1. Erhöhung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag.

4.7.2. Erhöhung der Materialkosten infolge von Änderungen der nationalen oder internationalen Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Materialien (zB infolge von Wechselkursänderungen, kriegerischen Handlungen, Pandemien, Lieferengpässen etc.).

4.8. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten der Vertragserfüllung im Vergleich zu den Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern. Anderweitige Rechte nach diesen AGB, insbesondere ein allfälliges Rücktrittsrecht, bleiben unberührt.

4.9. Bei verschuldetem Verzug auf Seiten der bauwer99 hat Bauwerk99 in jenem

Ausmaß kein Recht zur Vertragsanpassung, der durch den Verzug verursacht ist.

4.10. Verbrauchern gegenüber steht Bauwerk99 OG das Recht zur Anpassung der Preise gemäß den vorstehenden Punkten 4.7 bis 4.9 nur für solche Leistungen zu, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß oder aufgrund von Umständen, die der Vertragspartner zu verantworten hat (zB Bauverzögerungen, die nicht von Bauwerk99 OG zu verantworten sind) später als 2 (zwei) Monaten nach Vertragsabschluss zu beginnen ist.

4.11. Gegenüber Verbrauchern hat Bauwerk99 OG im Sinne der Gegenseitigkeit Preissenkungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten anhand der in Punkt 4.7 genannten Kriterien um mehr als 2% verringern.

4.12. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **5. Zahlung und Zahlungsverzug**

5.1. Das Entgelt wird bei Leistungsfertigstellung fällig, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Bauwerk99 OG ist jedoch berechtigt, vor Leistungsbeginn eine Anzahlung im Ausmaß von 30% dreißig Prozent) der Gesamtangebotssumme zu verlangen.

5.2. Abzüge, insbesondere Skonti, sind nicht zulässig, es sei denn, solche wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

5.3. Der Rechnungsbetrag ist brutto zu verstehen. Er ist 10 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.4. Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB als vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt ein Zinssatz von 4% p.a. bei Zahlungsverzug als vereinbart.

5.5. Bauwerk99 OG ist zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens berechtigt, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.6. Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, wenn Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von Bauwerk99 OG anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der bauwerk99.

5.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allenfalls gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.).

5.8. Für die zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde, sofern er Verbraucher ist bei verschuldetem Zahlungsverzug, zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,- (Euro fünfundzwanzig) soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Für Unternehmer gelten die Bestimmungen des UGB.

5.9. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.

## **6. Renovierung und Sanierung**

6.1. Renovierung und Sanierungsarbeiten und sonstige Leistungen werden fachmännisch nach dem Stand der Technik durchgeführt.

## **7. Mitwirkungspflicht des Kunden**

7.1. Der Kunde hat alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeiten bauwerk99 zu schaffen, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde, auch aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung, kennen musste.

7.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Bauwerk99 OG in die Lage versetzt wird, seine Leistungen zu erbringen. Dazu sind etwa im Vorfeld Auf- und Umräumarbeiten, Beseitigung von Hindernissen oder Entfernung von Mobiliar in betreffenden Räumlichkeiten erforderlich.

7.3. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und hat Bauwerk99 OG die Hindernisse selbst zu beseitigen, werden diese Arbeiten nach Stundenaufwand zu den jeweiligen Stundensätzen abgerechnet.

7.4. Die für die Leistungsausführung erforderliche Energie (für Geräte, Werkzeuge und Belichtung) und Wassermengen samt Anschlüssen sind vom Kunden auf eigene Kosten beizustellen.

7.5. Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche feuer- und baupolizeilichen Auflagen (etwa Feuerlöscher, Brandmelder, Fluchtwege etc.) aus

Bescheiden, die das Gebäude oder die Betriebsanlage betreffen (zB Baubescheide, Betriebsanlagengenehmigungen, etc.) eingehalten werden. Der Kunde hat Bauwerk99 OG auf Besonderheiten in diesem Zusammenhang und/oder auf die fehlende Erfüllung solcher Auflagen schriftlich hinzuweisen.

Die bauwerk99 OG führt keine Überprüfung durch, ob diese Auflagen erfüllt werden und ist dazu auch nicht verpflichtet.

7.6. Der Kunde hat Bauwerk99 OG die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.), welche zur fachgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Bauwerk99 OG trifft keine Verpflichtung die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Mangelfreiheit oder Tauglichkeit zu überprüfen, sofern diese nicht offenbar untauglich oder unrichtig sind.

7.7. Bauwerk99 OG hat den Kunden darauf hinzuweisen, wenn die Unterlagen zur Leistungserbringung offenbar untauglich oder unrichtig sind. Der Kunde hat im Zuge seiner Mitwirkungspflicht taugliche Unterlagen heranzuschaffen, wenn ohne diese Unterlagen eine Leistungsausführung nicht möglich ist.

## **8. Leistungsausführung**

8.1. Bauwerk99 OG bedient sich nach eigenem Ermessen zur Leistungsausführung, insbesondere auch bei zusätzlichen notwendigen Arbeiten, Subunternehmern.

8.2. Bauwerk99 OG ist nur dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen und von Bauwerk99 OG selbst ausgeführt werden können.

8.3. Zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch die Bauwerk99 OG gelten vom Kunden bereits im Vorhinein auch ohne gesonderte Zustimmung als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.4. Werden zusätzliche unvorhergesehenen Leistungen erforderlich, führt Bauwerk99 OG diese nur nach Genehmigung durch den Kunden durch.

8.5. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um jenen angemessenen Zeitraum, den Bauwerk99 OG zur Erfüllung des geänderten oder ergänzten Auftrages unter Berücksichtigung aller Umstände, zB insbesondere der Verfügbarkeit von Erfüllungsgehilfen und von Materialien und Geräten, benötigt.

8.6. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar, die der Annahme der bauwerk99 bedarf. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen. Das Entgelt erhöht sich in solchen Fällen angemessen im Verhältnis zum Mehraufwand.

8.7. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **9. Leistungsfristen und Termine, Leistungsverzug**

9.1. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8 dieser

AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und allenfalls vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, dadurch entstehende Mehraufwendungen, zB aufgrund der längeren Lagerung von Materialien und Geräten, zu ersetzen.

9.3. Bei schuldhaftem Verzug der bauwerk99 steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Androhung des Rücktritts bei der zweiten Nachfristsetzung zu. Von unternehmerischen Vertragspartnern hat die zweite Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

## **10. Gewährleistung**

10.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung, soweit diese AGB nicht Abweichendes vorsehen.

10.2. Es wird nur für jene Produkteigenschaften Gewähr geleistet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) erwartet werden können. Mängel, die durch Missachtung oder Nichtbefolgung der Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise entstehen, sind von der Gewährleistung nicht umfasst.

10.3. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen bauwerk99 beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Die Übergabe erfolgt in der Regel durch die Fertigstellung der Leistungen.

10.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis bauwerk99 dar, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt.

10.5. Unternehmerische Kunde haben Bauwerk99 OG zumindest zwei Versuche einzuräumen, Mängel zu beheben.

10.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er zum Ersatz allfälliger Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung verpflichtet.

10.7. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

10.8. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung zugänglich zu machen und Bauwerk99 OG die Möglichkeit zur Begutachtung, einschließlich durch von der bauwerk99 beauftragte Sachverständige, einzuräumen.

10.9. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens 7 (sieben) Werktagen nach Übergabe schriftlich Bauwerk99 OG anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen binnen gleicher Frist ab deren Entdecken angezeigt werden.

§ 377 UGB findet Anwendung, analog auch auf Werkleistungen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt.

10.10. Der Kunde wird eine Nutzung oder Verarbeitung der mangelhaften Leistung oder des mangelhaften Gegenstandes unverzüglich unterlassen, wenn dadurch ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird. Ist dies unzumutbar, erfolgt jede weitere Nutzung oder Verarbeitung unter größtmöglicher Schonung und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

10.11. Im Falle unwesentlicher und behebbarer Mängel steht Bauwerk99 OG in jedem Fall zunächst das Recht auf Verbesserung oder Austausch zu.

10.12. Für Leistungen, die Bauwerk99 OG aufgrund von Angaben, Plänen, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen

des Kunden erbringt, leistet Bauwerk99 OG nur für die Ausführung Gewähr, nicht jedoch für die Richtigkeit oder Mangelfreiheit der zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Spezifikationen.

10.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen und Bauten des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Bauausführungen u.ä., nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist und Bauwerk99 OG die Inkompatibilität aufgrund der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht kannte.

10.14. Bauwerk99 OG ist berechtigt, jede von Bauwerk99 OG für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, um die Ursache behaupteter Mängel zu ergründen. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass Bauwerk99 OG keine Mängel oder Fehler zu vertreten hat, hat der Kunde die an-

gemessenen Kosten für die Untersuchung und allenfalls dadurch unbrauchbar gewordenen Waren oder Werkstücke zu tragen.

## **11. Haftung**

11.1. Keine der Parteien haftet bei nur leicht fahrlässigem Verhalten, mit Ausnahme von Personenschäden.

11.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung der bauwerk99 unabhängig vom Verschuldensgrad in jedem Fall für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden oder Folgeschäden ausgeschlossen. Zudem ist

ihnen gegenüber jeglicher Haftung der bauwerk99, einschließlich einer Haftung für Schäden an einer zur Bearbeitung übernommenen Sache, mit dem Haftungshöchstbetrag einer Haftpflichtversicherung beschränkt.

11.3. Unabhängig davon haftet Bauwerk99 OG nicht für Schäden, die durch pflichtwidriges Verhalten des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden,

insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten.

11.4. Bauwerk99 OG übernimmt außerdem keine Haftung für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften, vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) entstanden sind, sofern diese Unterlagen nicht offenbar untauglich

oder unrichtig waren und Bauwerk99 OG ihre Warnpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat oder ihr zurechenbare Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

11.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die Bauwerk99 OG haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, Bauwesen und andere) in Anspruch nehmen kann, ist er zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung verpflichtet. Die Haftung der bauwerk99 beschränkt sich insoweit auf jene Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie), sofern der Kunde Bauwerk99 OG vorab davon informiert hat und Bauwerk99 OG die Möglichkeit hatte, den Schaden selbst zu übernehmen.

11.8. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner sind bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

11.9. Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes 15 gelten auch für allfällige Ansprüche gegen Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe der bauwerk99.

## **12. Höhere Gewalt**

12.1. Im Falle höherer Gewalt verschieben sich Fristen und Termine für den Zeitraum, in dem infolge der höheren Gewalt eine Leistungserbringung durch Bauwerk99 OG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein allfälliges Recht auf Rücktritt vom Vertrag (Punkt 16.3) bleibt davon unberührt.

12.2. Als höhere Gewalt gelten Hindernisse, die zumindest eine der Vertragsparteien hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit das Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und

es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen und abgewendet hätte werden können. Dazu zählen insbesondere Krieg und kriegsähnliche Handlungen, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Gesetzes- oder Regelungsänderungen, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Explosion, Feuer, Zerstörung / Beschädigung von Ausrüstung und Materialien, längerer Ausfall von Transportmitteln, sowie von Telekommunikation und Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeine Lieferkettenprobleme und im speziellen Lieferprobleme und Engpässe bei Zulieferern (ohne dass solche durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten der bauwerk99 begründet sind).

12.3. Jedem Vertragspartner steht ein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag zu, wenn die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt für einen solchen Zeitraum verhindert wird, dessen Dauer es unzumutbar macht, weiterhin am Vertrag festzuhalten. Eine Dauer von 6 (sechs) Monaten begründet jedenfalls ein Rücktrittsrecht. Waren und Materialien, die von Bauwerk99 OG spezifisch für des Kunden angeschafft wurden (sohin solche, die keine üblichen Lagerwaren sind), sind vom Kunden gegen Übergabe der Waren und Materialien abzugelten. Unabhängig davon und ohne Begründung einer Rechtspflicht wird sich Bauwerk99 OG nach Möglichkeit um Übernahme der Waren und Materialien durch Bauwerk99 OG oder Dritte bemühen, sofern der Vertragspartner dies wünscht und Einigkeit, insbesondere über den Übernahmepreis, erzielt werden kann.

### **13. Abtretungsverbot**

13.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der bauwerk99 ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Bauwerk99 OG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

### **14. Sonstiges**

14.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Bauwerk99 OG und der unternehmerische Kunde verpflichten sich jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18.2. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

14.3. Erfüllungsort ist der Sitz von Bauwerk99 OG in Axams, soweit einzelne Leistungsteile der Bauwerk99 OG nicht vereinbarungsgemäß an anderen Orten zu erfüllen sind.

14.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen Bauwerk99 OG und den unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich für Steinach am Brenner zuständige Gericht.

14.5. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

14.6. Für Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung von Bauwerk99 OG auf deren Webseite verwiesen ([www.bauwerk99.com](http://www.bauwerk99.com)).